



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 70 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte:

Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze
zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung
der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/399/Add.2)*]

74/146. **Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, durch die Schaffung eines sicheren und günstigen Umfelds für Menschenrechtsverteidiger und die Gewährleistung ihres Schutzes**

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen einschlägigen Übereinkünften,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die üblicherweise als Erklärung über Menschenrechtsverteidiger bezeichnet wird, im Konsens verabschiedete, daran erinnernd, dass alle ihre Bestimmungen nach wie vor gültig und anwendbar sind, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre Förderung und vollständige und wirksame Umsetzung sind,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



in dieser Hinsicht *betonend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen gleichermaßen gelten, einschließlich der Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger im Kontext der Erklärung, und dass diese Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung geachtet, geschützt und verwirklicht werden müssen,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich ihre Resolutionen 66/164 vom 19. Dezember 2011, 68/181 vom 18. Dezember 2013, 70/161 vom 17. Dezember 2015 und 72/247 vom 24. Dezember 2017 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 13/13 vom 25. März 2010³, 22/6 vom 21. März 2013⁴, 31/32 vom 24. März 2016⁵, 34/5 vom 23. März 2017⁶ und 40/11 vom 21. März 2019⁷,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen und dazu verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen zu achten, zu fördern und zu schützen,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und auf gerechte und ausgeglichene Weise gefördert und verwirklicht werden sollen, unbeschadet der Verwirklichung jedes einzelnen Rechts beziehungsweise jeder einzelnen Freiheit,

erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung über Menschenrechtsverteidiger und ihre vollständige und wirksame Umsetzung sind und dass die Förderung der Achtung, der Unterstützung und des Schutzes der Verteidigung der Menschenrechte, einschließlich durch Frauen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen und diejenigen, die im Bereich ökologischer Menschenrechte tätig sind, für den allgemeinen Genuss der Menschenrechte unerlässlich ist, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur Stärkung der Konfliktprävention, des Friedens und der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich des Umweltschutzes, durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Förderung und den Schutz aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen und anderen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, überwachen, darüber berichten und dazu beitragen, und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁸,

in Anerkennung der positiven, wichtigen und legitimen Rolle, die Menschenrechtsverteidigern bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt zukommt, und tief besorgt darüber, dass Menschenrechtsverteidiger, die sich mit Umweltfragen befassen und als Verteidiger ökologischer Menschenrechte bezeichnet werden, zu den am stärksten exponierten und gefährdeten gehören,

die positive, wichtige und legitime Rolle *unterstreichend*, die Menschenrechtsverteidigern bei der Förderung und Verteidigung der Verwirklichung aller Menschenrechte auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zukommt, so auch indem sie mit

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und A/65/53/Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53* (A/71/53), Kap. IV, Abschn. A.

⁶ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53* (A/72/53), Kap. IV, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53* (A/74/53), Kap. IV, Abschn. A.

⁸ Resolution 70/1.

Regierungen zusammenarbeiten und zu den Anstrengungen zur Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Staaten beitragen,

betonend, dass Menschenrechtsverteidiger bei der Ausübung der in der Erklärung genannten Rechte und Freiheiten, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterliegen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen,

unterstreichend, dass mit der Charta und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmende innerstaatliche Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger friedlich auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinwirken,

unter Begrüßung der Maßnahmen, die manche Staaten ergriffen haben, um ein sicheres und günstiges Umfeld für die Förderung, den Schutz und die Verteidigung der Menschenrechte zu schaffen, und in dieser Hinsicht in Anerkennung der positiven Anstrengungen der Behörden, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, und der Zivilgesellschaft zur Erarbeitung und Umsetzung einschlägiger nationaler Politiken, Gesetze, Programme und Praktiken,

in Anbetracht dessen, dass innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung die Verteidigung der Menschenrechte nicht behindern, sondern ermöglichen sollen, namentlich indem sie weder unter Strafe gestellt noch stigmatisiert wird und indem Behinderungen, Blockierungen und Einschränkungen dieser Arbeit unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen vermieden werden,

ernsthaft besorgt darüber, dass Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus und der Computerkriminalität, wie etwa Gesetze zur Regelung zivilgesellschaftlicher Organisationen, in einigen Fällen missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt werden oder dass sie in völkerrechtswidriger Weise deren Arbeit behindert und ihre Sicherheit gefährdet haben,

anerkennend, wie dringend wichtig es ist, gegen die Verwendung von Rechtsvorschriften zum Zwecke der Behinderung oder ungebührlichen Einschränkung der Fähigkeit von Menschenrechtsverteidigern zur Ausübung ihrer Arbeit anzugehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern und zu beenden, namentlich durch die Überprüfung und erforderlichenfalls Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, um die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten,

sowie anerkennend, dass der Schutz derjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, nur im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes vollständig gewährleistet werden kann, der die Stärkung der demokratischen Institutionen, die Bekämpfung der Straflosigkeit, die Verringerung der wirtschaftlichen Ungleichheit und die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz umfasst,

begrüßend, dass die Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den zwanzigsten Jahrestag der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, abgehalten hat, auf der sie bestätigte, welcher wichtigen Beitrag diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, zu ihrem Schutz, zur Ent-

wicklung und zum Frieden leisten, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung der Umsetzung der Erklärung⁹,

betonend, wie wichtig die konstruktive Beteiligung von Menschenrechtsverteidigern an der Umsetzung der Erklärung ist, und bekräftigend, dass jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, das Recht auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen hat, insbesondere den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Menschenrechtsrats und seiner Sonderverfahren, dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und den Vertragsorganen, sowie den regionalen Menschenrechtsmechanismen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, der geltenden Geschäftsordnung und Modalitäten und ohne Repressalien befürchten zu müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 74/5 vom 15. Oktober 2019, mit der sie den 28. September zum Internationalen Tag des allgemeinen Informationszugangs erklärte, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit dem Titel *Procedures and practices in respect of civil society engagement with international and regional organizations* (Verfahren und Praktiken für die Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft mit internationalen und regionalen Organisationen)¹⁰,

in dem Bewusstsein, dass die institutionellen Maßnahmen zum Schutz derjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, und zur Förderung ihrer Arbeit innerhalb der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen und nationaler Systeme seit der Verabschiedung der Erklärung zwar zahlenmäßig zugenommen haben, jedoch nach wie vor nicht ausreichen, um gegen die anhaltenden weltweit an Menschenrechtsverteidigern begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe vorzugehen, und dass zur wirksamen Umsetzung der Erklärung verstärkte Maßnahmen notwendig sind,

betonend, dass die Staaten und nichtstaatliche Akteure weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um ein sicheres und günstiges Umfeld für Menschenrechtsverteidiger und ihren Schutz zu schaffen, unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Situationen und der vielfältigen Umfeldler, in denen sie tätig sind,

1. *bekundet ernste Besorgnis* über die weltweite Lage von Menschenrechtsverteidigern, verurteilt nachdrücklich ihre Tötung und alle anderen Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, die staatliche und nichtstaatliche Akteure an ihnen begehen, einschließlich an Frauen, Verteidigern ökologischer Menschenrechte und Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, und betont, dass diese Handlungen einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen und die nachhaltige Entwicklung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene untergraben können;

2. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle Menschenrechtsverteidigern dabei zukommt, die Staaten bei der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁸ zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf das Versprechen, niemanden zurückzulassen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

3. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, nimmt Kenntnis von den Berichten, die er dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung vorgelegt hat, und legt

⁹ A/73/230.

¹⁰ A/HRC/38/18.

allen Staaten nahe, die Umsetzung der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen zu erwägen und mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, erforderlichenfalls durch die Verabschiedung und Durchführung umfassender Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ein sicheres und günstiges Umfeld zu fördern, in dem diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, ungehindert und frei von Repressalien und Unsicherheit tätig sein können, indem sie unter anderem das Recht auf Mitwirkung an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und am kulturellen Leben, die Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz, einschließlich zu wirksamem Rechtsschutz, gewährleisten, und fordert die Staaten auf, dort, wo es Rechtsvorschriften und Verfahren für die Registrierung und Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen gibt, dafür zu sorgen, dass sie transparent, nichtdiskriminierend, zügig und kostengünstig sind, die Möglichkeit des Einspruchs zulassen und die Notwendigkeit einer erneuten Registrierung vermeiden und dass die nationalen Rechtsvorschriften mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

5. *verurteilt* alle Akte der Einschüchterung oder Vergeltung, die sowohl online als auch offline von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gegen Personen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, unter anderem gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Rechtsvertreter, mit ihnen verbundene Personen und ihre Familienmitglieder, die mit subregionalen, regionalen und internationalen Organen, einschließlich der Vereinten Nationen, ihrer Vertreter und Mechanismen, auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten suchen, zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben, begangen werden, und fordert alle Staaten mit Nachdruck auf, dem Recht jedes Menschen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, insbesondere den Vereinten Nationen, ihren Sonderverfahren, dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und den Vertragsorganen, sowie den regionalen Menschenrechtsmechanismen Wirksamkeit zu verleihen;

6. *bekundet auch weiterhin ihre besondere Besorgnis* über die systemische und strukturelle Diskriminierung, Gewalt und Belästigung, denen sich Menschenrechtsverteidigerinnen aller Altersgruppen gegenübersehen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie online und offline geführter Diffamierungs- und Verleumdungskampagnen, und fordert die Staaten erneut mit Nachdruck auf, geeignete, robuste und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen zu ergreifen und in ihre Anstrengungen zur Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Verteidigung der Menschenrechte eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wesentliche Faktoren für die Schaffung eines sicheren und günstigen Umfelds und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern sind, und fordert die Staaten mit Nachdruck auf, Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Institutionen, zum Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums, zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die wichtige und legitime Rolle, die Menschenrechtsverteidigern bei der Förderung aller Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit als wesentlichen Faktoren für die Gewährleistung ihres Schutzes zukommt, durch öffentliche Erklärungen, Politiken, Programme oder Gesetze anzuerkennen, so auch indem sie die Unabhängigkeit ihrer Organisationen achten und von einer Stigmatisierung ihrer Arbeit absehen;

9. *erklärt erneut*, dass es von Nutzen und Vorteil ist, mit Menschenrechtsverteidigern Konsultationen und Dialoge über öffentliche Maßnahmen und Programme zu führen,

insbesondere zum Zweck ihres Schutzes, und ihre echte, freie und uneingeschränkte Mitwirkung an der Entwicklung von Programmen, Politiken und Praktiken betreffend ihre Arbeit wertzuschätzen, legt den Staaten nahe, regelmäßig konstruktive Konsultationen mit Menschenrechtsverteidigern zu führen, und legt den Staaten ferner nahe, Anlaufstellen für sie einzurichten oder andere für sie relevante Mechanismen in der öffentlichen Verwaltung einzusetzen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte und die Sicherheit aller Menschen zu gewährleisten, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, die unter anderem das Recht auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unerlässlich sind;

11. *fordert* die Staaten *mit Nachdruck auf*, Beschwerden und Vorwürfe betreffend gegen Menschenrechtsverteidiger, ihre Rechtsvertreter, mit ihnen verbundene Personen oder ihre Familienmitglieder gerichtete Drohungen oder an ihnen verübte Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durch staatliche und nichtstaatliche Akteure auf rasche, wirksame, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise zu untersuchen und gegebenenfalls Verfahren gegen die Tatverantwortlichen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Strafflosigkeit für solche Taten beseitigt wird, und der Öffentlichkeit soweit wie möglich über die Untersuchungen und Verfahren Bericht zu erstatten;

12. *fordert* die Staaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, unter anderem von Menschenrechtsverteidigern, zu verhindern und zu beenden, und fordert in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck die Freilassung von Personen, bei denen unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen eine Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, weil sie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgeübt haben, wie etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, unter anderem im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung aller Formen von Gewalt, Einschüchterung, Drohungen und Angriffen gegen Menschenrechtsverteidiger im Internet und über digitale Technologien zu ergreifen, Menschenrechtsverteidiger, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, im Online-Umfeld zu schützen und den Erlass von Gesetzen und die Einführung von Politiken und Praktiken zu erwägen, die sie vor Verleumdung und Hassrede schützen, und zugleich das Recht auf freie Meinungsäußerung und Privatheit zu bekräftigen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Initiativen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu entwickeln und umzusetzen, die gefährdet sind oder sich in verwundbaren Situationen befinden, so auch durch konstruktive Konsultationen mit ihnen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse, sowie sicherzustellen, dass diese Maßnahmen ganzheitlich sind, den Schutzbedürfnissen der Personen und der Gemeinschaften, in denen sie leben, entsprechen und als Frühwarn- und Schnellreaktionsmechanismen fungieren, die den Menschenrechtsverteidigern, wenn sie bedroht werden, sofortigen Zugang zu Behörden gewähren, die über die Zuständigkeit verfügen und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind, um wirksame Schutzmaßnahmen bereitzustellen, unter Berücksichtigung der intersektionellen Dimensionen von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Menschenrechtsverteidigern in verwundbaren Situationen;

15. *fordert* die Staaten *auf* und legt den nichtstaatlichen Akteuren nahe, zu gewährleisten, dass diejenigen, die am Schutz von Menschenrechtsverteidigern, ihren Rechtsvertretern, mit ihnen verbundenen Personen oder ihren Familienmitgliedern beteiligt sind, im

Hinblick auf die Menschenrechte und die Schutzbedürfnisse gefährdeter Menschenrechtsverteidiger geschult sind;

16. *unterstreicht* die legitime und wertvolle Rolle, die den Menschenrechtsverteidigern bei Vermittlungsbemühungen zukommt und dabei, Menschen, die Opfer von Verletzungen oder Missbräuchen ihrer Menschenrechte geworden sind, einschließlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beim Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu unterstützen, insbesondere Mitglieder von verarmten Gemeinschaften und von Gruppen und Gemeinschaften in prekären Situationen sowie Angehörige von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen;

17. *unterstreicht außerdem* den Wert nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)¹¹ geschaffen wurden und tätig sind, was die fortlaufende Einbindung von Menschenrechtsverteidigern und die Überwachung bestehender Rechtsvorschriften und die laufende Unterrichtung des Staates über die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern betrifft, unter anderem indem sie einschlägige und konkrete Empfehlungen abgeben;

18. *fordert* die Staaten *mit Nachdruck auf*, umfassende, dauerhafte und geschlechtergerechte öffentliche Politiken und Programme zu erarbeiten und einzuführen, die Menschenrechtsverteidiger in allen Phasen ihrer Arbeit unterstützen und schützen, die eine wirksame Koordinierung zwischen den maßgeblichen institutionellen Akteuren gewährleisten, insbesondere auf der nationalen und der lokalen Ebene, gegen die Ursachen der Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und die Hindernisse für die Verteidigung der Rechte vorgehen und unter anderem der Vielfalt der Gruppen und Identitäten von Menschenrechtsverteidigern, den sich überschneidenden Formen von Diskriminierung und den vielfältigen Tätigkeitsfeldern von Menschenrechtsverteidigern Rechnung tragen;

19. *ist sich* des wichtigen Beitrags *bewusst*, den die Förderung und der Schutz der Sicherheit von Menschenrechtsverteidigern zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten, so auch der Zielvorgabe 16.10, und fordert die Staaten auf, auf nationaler Ebene verstärkt aufgeschlüsselte Daten zu sammeln und zu analysieren und über die Anzahl der bestätigten Fälle von Tötung, Entführung, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierung, Folter und anderen Handlungen, die Menschenrechtsverteidigern schaden, Bericht zu erstatten, wie in Indikator 16.10.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgesehen, und alles zu tun, um diese Daten den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen;

20. *ist sich außerdem* der wichtigen und legitimen Rolle *bewusst*, die Menschenrechtsverteidigern dabei zukommt, die menschenrechtlichen Auswirkungen von Entwicklungsprojekten und Geschäftstätigkeiten sowie ihren Nutzen und ihre Risiken aufzuzeigen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, so auch im Hinblick auf die Gesundheit, Sicherheit und Rechte am Arbeitsplatz, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen, die Umwelt, Fragen von Grund und Boden und Fragen der Entwicklung, indem sie ihre Ansichten, Bedenken, Unterstützung, Kritik oder ihre abweichende Meinung in Bezug auf die Politik oder das Handeln von Regierungen oder in Bezug auf Geschäftstätigkeiten äußern, und *unterstreicht*, dass die Regierungen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um Raum für diesen öffentlichen Dialog und die daran Beteiligten zu gewährleisten;

21. *fordert* alle Staaten *auf* und legt nichtstaatlichen Akteuren nahe, die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen

¹¹ Resolution 48/134, Anlage.

„Schutz, Achtung und Abhilfe“¹² umzusetzen, unterstreicht, dass es in der Verantwortung aller Unternehmen liegt, einschließlich transnationaler und anderer Wirtschaftsunternehmen, die Menschenrechte zu achten, einschließlich des Rechts von Menschenrechtsverteidigern auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, und ihnen die Ausübung ihres Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Teilnahme an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu gestatten, und unterstreicht ferner, wie wichtig es ist, dass Wirtschaftsunternehmen für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein können, wirksame und zugängliche Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen;

22. *bekräftigt mit allem Nachdruck*, dass die Tätigkeit derjenigen, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fördern und verteidigen, als entscheidender Faktor für die Verwirklichung dieser Rechte dringend geachtet, geschützt, erleichtert und gefördert werden muss, insbesondere wenn sie die Umwelt, Fragen von Grund und Boden, Fragen indigener Völker und die wirtschaftliche Tätigkeit sowie die Entwicklung betreffen, unter anderem im Rahmen der unternehmerischen Rechenschaftspflicht;

23. *fordert* nichtstaatliche Akteure, einschließlich transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, *nachdrücklich auf*, ihrer Verantwortung nachzukommen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, zu achten, und unterstreicht die Notwendigkeit, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu gewährleisten und transnationale und andere Wirtschaftsunternehmen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass sie angemessene Rechtsbehelfe bereitstellen, und fordert zugleich die Staaten nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht einschlägige Maßnahmen zu ergreifen und Gesetze zu verabschieden, unter anderem um alle Unternehmen für ihre Beteiligung an Drohungen gegen oder Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger zur Rechenschaft zu ziehen;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den zwanzigsten Jahrestag der Erklärung über Menschenrechtsverteidiger⁹, in dem er die Entwicklung eines kohärenteren und umfassenderen Ansatzes zur Unterstützung der Erklärung durch die Vereinten Nationen forderte, legt dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, in Absprache mit dem Sonderberichterstatter und anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats auch weiterhin Informationen über bewährte Praktiken und Probleme in dieser Hinsicht zu sammeln und weiterzugeben, ersucht alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats dem Sonderberichterstatter jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats zu gewähren, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen und durch Vorschläge für Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit seinem Mandat auch künftig jährlich über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019

¹² A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.